

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport
Frau Juliet Friedhoff

25. Januar 2021
Az. 7.1.3.5. / KI-fe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes
Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2020
Aktenzeichen: II5-21v00-04-20/002

Sehr geehrte Frau Friedhoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Schon in früheren Stellungnahmen haben wir ausdrücklich vor den Gefahren von Glücksspielen gewarnt. Denn Glücksspiel kann zu einem krankhaften Suchtverhalten führen. Das Suchtverhalten treibt viele Spielerinnen und Spieler in den privaten und finanziellen Ruin. Familien zerbrechen daran, Kinder leiden. Die Spielsucht ist die volkswirtschaftlich teuerste aller Suchterkrankungen und die Kosten für die Solidargemeinschaft liegen jährlich bei mehreren zig tausend Milliarden Euro. Nach Einschätzung der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen haben in Hessen über 37.000 Menschen Probleme mit Glücksspielen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund bewerten wir es kritisch, dass die unter § 8 Abs.4 Ziff.2 des Entwurfs vorgesehenen Abstände zu den Wettvermittlungsstellen nicht auch für die Grundschulen gelten sollen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verkennen, dass Kinder im Grundschulalter häufig bereits sehr weit in ihrer geistigen Entwicklung fortgeschritten und deshalb auch beeinflussbar sind. Darum sind sie ebenfalls durch Mindestabstände zu schützen.

Die in § 6 vorgesehene Verteilung der Spieleinsätze haben wir schon in früheren Stellungnahmen als positiv herausgestellt. Allerdings regen wir an, die zum 01. Januar 2023 vorgesehene Erhöhung um je 10% schon jetzt aufzunehmen. Denn die Corona-Pandemie führt auch hier zu einem höheren

Finanzbedarf.

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme von kirchlichen Feiertagen in § 8 Abs.6, an denen der Spielbetrieb zu ruhen hat. Ebenso bewerten wir positiv die Regelung in § 8 Abs.8, wonach sicherzustellen ist, dass Minderjährigen nicht der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle möglich gemacht wird. Die Begrenzung von Annahmestellen in Umsetzung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 9 wird ebenfalls von uns positiv gesehen. Auch die Erweiterung in §16 des Entwurfes im Blick auf Testspiele und Testkäufe zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde wird positiv bewertet.

Bei allen Beratungen zu dem Entwurf bitten wir immer, die Gefahren der Glücksspielsucht, die damit einhergehenden großen Gefahren für die Familien und für die Volkswirtschaft sowie den Schutz der Spielenden im Blick zu behalten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -